

Vereinsatzung der Narrenzunft „Rammert-Wolf Nehren e.V.“

§1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die kulturell und historische belegte Geschichte in Nehren zu pflegen, insbesondere auch die Jugend durch Zunft zu begeistern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Fasnacht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Brauchtumsveranstaltungen und die Teilnahme an Umzügen und Brauchtumsveranstaltungen anderer Narrenzünften. Bei den Veranstaltungen sollen die Schule und Kindergärten unseres Heimatortes einbezogen werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „NZ Rammert-Wolf“ und hat den Sitz in Nehren. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Fasnachtfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die, am 01.01. des laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie nehmen an den Aktivitäten des Vereins aktiv Teil.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01 des laufenden Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selber nicht aktiv betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder, die im zurückliegenden Geschäftsjahr bzw. Kalenderjahr durch Mitgliedschaft eingetreten sind, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt, muß der Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist dann ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten. Damit tritt dann die Zunftordnung in Kraft.
- (5) Der Ausschluß kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung in der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Zunftordnung des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens.
- (6) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuß mit dem Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses und des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zu Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und niedergeschrieben wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann Vereinsmitglieder, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen gilt auch beim Jahresbeitrag.
- (5) Bis zum 01.01. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) 1. Vorstand,
 - b) 2. Vereinsausschuß,
 - c) 3. Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - d) dem 1. Vorsitzenden,
 - e) dem 2. Vorsitzenden,
 - f) dem Schatzmeister,
 - g) dem Schriftführer,
 - h) dem Leiter des Vereinsausschusses.
- (2) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 2.000.–DM belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzenden als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000.–DM belasten, braucht der 1. Vorsitzende vom Vorstand und Vereinsausschuß oder der Mitgliederversammlung die Zustimmung. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden die Unterschrift des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung der 2. Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Der Vereinsausschuß

- (1) Der Vereinsausschuß besteht aus den Vorstandsmitgliedern und drei weiteren volljährigen Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. §8 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten (§5 Absatz 1 und 6, §6 Absatz 1 und 4, §8 Absatz 4 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Bei Ausscheiden eines der sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitgliedern, nennt der Vereinsausschuß von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich, möglichst im 1.Quartal und im 4. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannt Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.) die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses,
 - 2.) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse auf die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

- 3.) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung,
- 4.) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 5.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 6.) Aufstellung und Ergänzung der Zunftsordnung,
- 7.) die Beschlußfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- 8.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzenden ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit keine gesetzliche Bestimmung dem entgegensteht.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim. Die Vereinsausschußmitglieder können auch durch Abstimmung der Mitglieder offen gewählt werden.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine neue Wahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Nehren, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gemeinwesens zu verwenden hat.

§17 Zunftordnung

- (1) Jedes Mitglied hat sich an die Satzung und auch im besonderen an die Zunftordnung zu halten.